

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

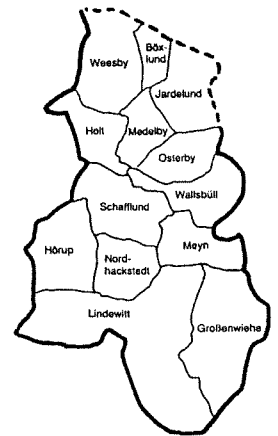
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 34

Schafflund, 30.11.2018

48. Jahrgang



Seite 501	Hauptsatzung der Gemeinde Hörup
Seite 507	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 509	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Bekanntmachungen:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung

Seite 511	Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage am Schauweg“ der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 513	Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Hauptsatzung
der Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hörup erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Blau unter drei fünfstrahligen goldenen Sternen in der Stellung 1 : 2 eine goldene, beiderseits von steinernen Sockeln gestützte Holzbrücke, darunter acht goldene Wellenkämme in der Stellung 2 : 3 : 3.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gelbem, oben und unten von einem breiten blauen Randstreifen begrenztem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg“
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 20 GO,
 3. das Vorliegen einer Ausnahme der Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO,
 4. die Einstellung von Beschäftigten (bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD),
 5. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € und einer Laufzeit von 5 Jahren,

6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt,
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 nicht übersteigt,
9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500 € nicht übersteigt,
10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.500 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
12. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.500 €,
13. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
14. Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zu einer Höhe von 100 €,
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
15. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.500 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Haushalts-, Brandschutz-, Dorfentwicklungs-, Finanz-, Satzungs-, (außer Bauleitplanung) Steuer-, Grundstücks-, Wirtschaftsförderungs- und Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist, Prüfung der Jahresrechnung
 - b) Bau- und Wegeausschuss
5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Abwasser-, Bau-, Liegenschafts-, Umwelt- und Wegeangelegenheiten sowie Bauleitplanung
 - c) Kultur- und Sozialausschuss
5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Kinder-, Jugend-, Familie- und Seniorenangelegenheiten; Bindeglied zu den Vereinen; Kultur- und Sozialangelegenheiten sowie Planung von Festen

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der Teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und

5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweiligen Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 20 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 200 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 40 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint einmal wöchentlich und ist unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: vierteljährlich 4 € einschließlich Porto zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter per Emailversand
Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1 € pro Ausgabe. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.03.2015, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 07.11.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/ des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 06.11.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, den 07.11.2018

Gez.

(Peter-Lorenz Greisen)
-Bürgermeister-

(LS)

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Großenwiehe****Zeitpunkt der Sitzung:****Donnerstag, 06. Dezember 2018 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Str. 1 a, 24969 Großenwiehe****Tagesordnung:**

1. Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 13.09.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.09.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** –

Angelegenheiten des Bau- und Umweltausschusses

8. Nachnutzung des Grundstücks „Wiehekrug“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Projektmatrix
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
9. 1. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 8 „Süderfeld“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb von Öko-Punkten
10. Feuerwehrhaus/Bauhof
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Maurer-, Beton- und Putzarbeiten
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Erd- und Sielbauarbeiten
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Zimmerer- und Stahlbauarbeiten
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Dachdecker- und Klempnerarbeiten
11. Unterhaltung der Straßenbeleuchtung für die Jahre 2019/2020
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten
12. Fahrradunterstand bei der Grundschule
Beratung und Beschlussfassung über einen möglichen Standort

Angelegenheiten des Finanzausschusses

13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der im Entwurf vorliegenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
14. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von 25 gebrauchten Computern für die Grundschule
15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages für Kopiergeräte für die Grundschule
16. Beratung und Beschlussfassung über die halbjährliche Auszahlung von Sitzungsgeldern in einer Gesamtsumme

Angelegenheiten des Hauptausschusses

17. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Hauptsatzung
18. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Geschäftsordnung
19. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung

20. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

21. Grundstücksangelegenheiten
22. Personalangelegenheiten
23. Vertragsangelegenheiten

Großenwiehe, den 27.11.2018

Gemeinde Großenwiehe
Der Bürgermeister
gez. Burkhard Luckow

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 11. Dezember 2018, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Gemeinderaum Pastorat
Norderstraße 12, 24994 Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.10.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.10.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte
 - **Einwohnerfragen** -
8. Feuerwehrhaus / Rettungswache
 - 8.1. Sachstandsbericht
 - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Neubaus ohne Rettungswache
9. Bildung eines Zweckverbandes „Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby“; hier: Wahl von 2 Vertretern/Stellvertretern für die Verbandsversammlung
10. Bildungshaus / Kindergarten
 - Sachstandsbericht
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Medelby
12. Bau eines Pavillon / Kirchspielpark – Entwurfsfindung -
Sachstandsbericht- WG 70

13. Knickpflege / Baumrückschnitt
Beratung und Beschlussfassung sowie Ermächtigung des Bürgermeisters zur
Beauftragung nach erfolgter Ausschreibung
14. Beratung und Beschlussfassung zur Anmeldung
von Flickarbeiten der Gemeindestraßen
15. Beratung und Beschlussfassung über Ersatzpflanzung der gefälltten Bäume auf
dem ehemaligen Gelände der Fa. Davids am Grünen Weg

Einwohnerfragen zu Top 8 -15

16. Verschiedenes

Medelby, 26.11.2018

Gemeinde Medelby
Der Bürgermeister
gez. Günther Petersen

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage am Schauweg“
der Gemeinde Nordhackstedt

Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage am Schauweg“ der Gemeinde Nordhackstedt für das Gebiet nördlich der Straße "Schauweg" und östlich der "Ortsstraße" (K 69). Ziel der Planungen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogas“. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt hat in Ihrer Sitzung am 27.09.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Biogasanlage am Schauweg“ gefasst.

Die Gemeinde Nordhackstedt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

Montag, den 17.12.2018 um 17:30Uhr

in die Amtsverwaltung Schafflund (Sitzungssaal),

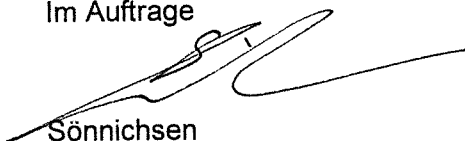
Tannenweg 1, 24980 Schafflund

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planungen unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 5 „Biogasanlage am Schauweg“ der Gemeinde Nordhackstedt ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

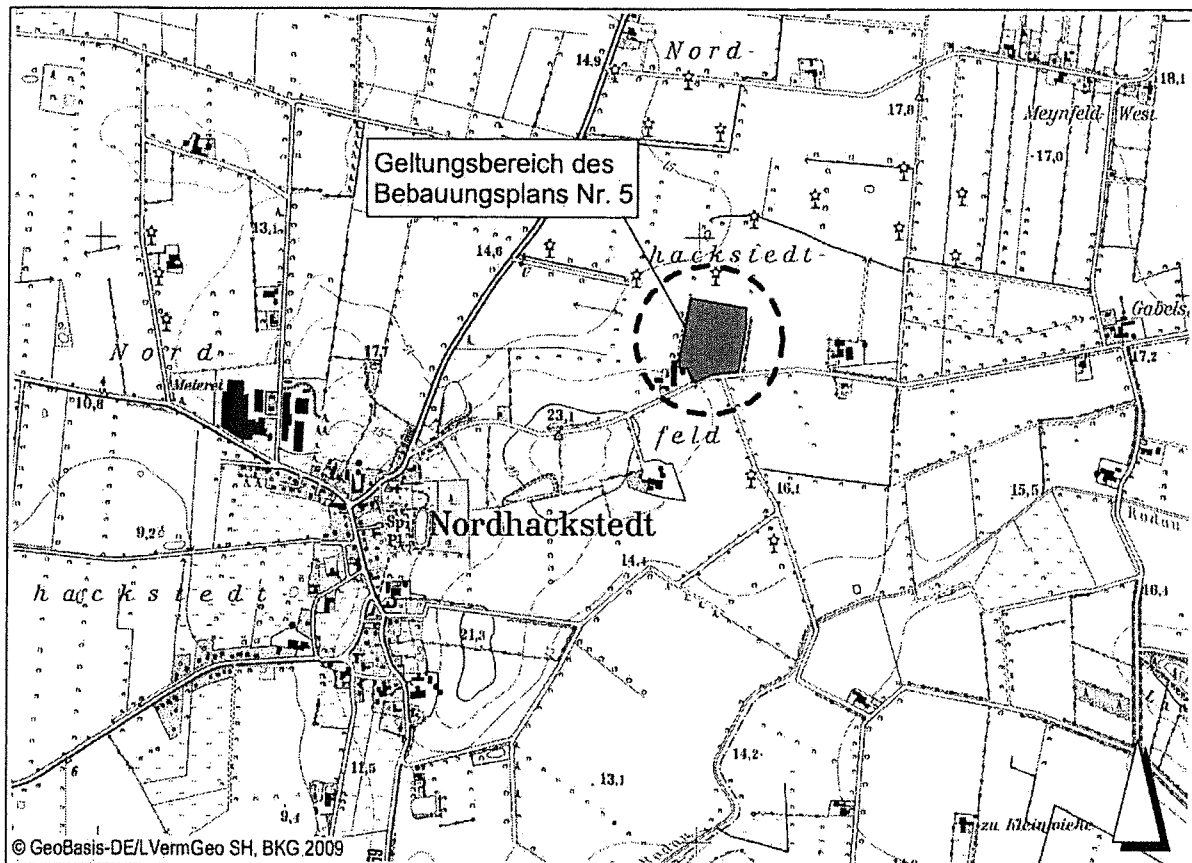
Schafflund, 30.11.2018

Im Auftrage



Sönnichsen

Bebauungsplan Nr. 5 "Biogasanlage am Schauweg" der Gemeinde Nordhackstedt



Übersichtsplan M 1: 25.000

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bekanntmachung

Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.04.2018 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet im Nordwesten der Ortslage des ländlichen Zentralortes Schafflund, östlich der Landesstraße „Bärenshöfter Straße (L 300), nördlich der Straße „Norderlückenweg“ und westlich des Gewerbegebietes Nylann-West, umfassend teilweise das Flurstück 67 der Flur 5 in der Gemeinde Schafflund, Gemarkung Schafflund (Teilbereich 1) und östlich des Gewerbegebietes „Nylann“, nördlich der Straße „Norderlückenweg“, umfassend teilweise die Flurstücke 24, 25 und 28 der Flur 5 in der Gemeinde Schafflund, Gemarkung Schafflund (Teilbereich 2) mit Bescheid vom 30.10.2018, Aktenzeichen: 512.111-59.158 (F 22) nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 30.11.2018

Im Auftrage



Sönnichsen

Anlage zur Bekanntmachung

Genehmigung 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Schafflund

